

Statuten des Vereins KINDERHILFE BETHLEHEM

gültig ab 1. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Rechtsform.....	3
II.	Zweck und Tätigkeit.....	3
III.	Mitgliedschaft	4
IV.	Finanzen	4
V.	Haftung.....	5
VI.	Organisation.....	5
VII.	Generalversammlung	5
VIII.	Vorstand.....	7
IX.	Präsidium	8
X.	Revisionsstelle	8
XI.	Geschäftsstelle.....	9
XII.	Auflösung des Vereins.....	9

I. Name, Sitz und Rechtsform

Art. 1

¹ Unter dem Namen

**KINDERHILFE BETHLEHEM
SECOURS AUX ENFANTS BETHLEEM
AIUTO BAMBINI BETLEMME
CHILDREN'S RELIEF BETHLEHEM**

besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Sitz des Vereins ist Luzern.

II. Zweck und Tätigkeit

Art. 2

¹ Die Kinderhilfe Bethlehem ist ein christliches Hilfswerk und steht unter dem Protektorat des Erzbischofs von Freiburg im Breisgau und des Bischofs der Diözese Basel. Der Verein gründet seinen Zweck auf das Vermächtnis des Gründers des Caritas Baby Hospital in Bethlehem, Pater Ernst Schnydrig.

² Die Kinderhilfe Bethlehem trägt und fördert das Caritas Baby Hospital in Bethlehem, Palästina. Damit bezweckt der Verein die Verbesserung der medizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen sowie die Unterstützung von wirtschaftlich und sozial benachteiligten kranken Kindern und Jugendlichen in Bethlehem und seinem Einzugsgebiet.

³ Der Verein unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Projekte zur Förderung von Mutter und Kind im Heiligen Land und leistet dort Nothilfe.

⁴ Die Kinderhilfe Bethlehem unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Koordination und Kooperation der verschiedenen im Heiligen Land tätigen Hilfswerke zur Erreichung einer optimalen Wirksamkeit der zur Verfügung stehenden Mittel.

⁵ Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

⁶ Die Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke gemäss Statuten verwendet werden.

⁷ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

¹ Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

² Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Art. 4

¹ Über die Aufnahme von juristischen Personen entscheidet die Generalversammlung, über die von natürlichen Personen der Vorstand. Das Aufnahmegesuch ist in jedem Fall schriftlich abzufassen und der Geschäftsstelle einzureichen. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

² Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht ernennen. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 5

¹ Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres austreten. Das Austrittsschreiben ist an die Geschäftsstelle zu richten.

² Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls durch Ableben (bei natürlichen Personen) bzw. bei Auflösung einer Institution (bei juristischen Personen) oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Rufschädigung, Verstößen gegen die Ethik und Ziele des Vereins oder ähnlich gewichtiger Gründe durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss wird das entsprechende Mitglied durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder angehört.

³ Gegen einen Ausschluss von natürlichen und juristischen Personen kann das betroffene Mitglied bei der Generalversammlung Rekurs einlegen. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

⁴ Bei Austritt oder Ausschluss werden keine Mitgliederbeiträge zurückerstattet.

IV. Finanzen

Art. 6

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Erträge aus Veranstaltungen,
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art,
- d) Vermögenserträge,
- e) Entschädigungen von Dienstleistungen.

Art. 7

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

V. Haftung

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Organisation

Art. 9

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Präsidium,
- d) die Revisionsstelle,
- e) die Geschäftsstelle.

² Den Protektoren der Kinderhilfe Bethlehem, dem Erzbischof von Freiburg im Breisgau und dem Bischof der Diözese Basel, steht das Recht zu, an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen.

VII. Generalversammlung

Art. 10

¹ Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

² Die Generalversammlung wird jährlich nach Abschluss und Revision der Jahresrechnung, spätestens aber im zweiten Quartal vom Vorstand einberufen, um die ihr übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

³ Der Vorstand beruft bei Bedarf oder auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte eine ausserordentliche Generalversammlung ein. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert 60 Tagen nach Eingabe des Verlangens stattzufinden.

⁴ Die Einladungen sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Präsidenten/die Präsidentin unter Angabe der Traktanden den Mitgliedern zuzustellen.

⁵ Der Präsident/die Präsidentin, in seiner/ihrer Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, führt den Vorsitz.

⁶ Mitglieder können zuhanden der Generalversammlung Geschäfte auf die Traktandenliste setzen lassen und Anträge stellen. Traktandierungsanträge müssen mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bei dem Präsidenten/der Präsidentin eingereicht werden. Anträge zu den Traktanden können jederzeit gestellt werden.

Art. 11

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- b) Genehmigung des Leitbildes des Vereins,
- c) Wahl eines Präsidenten/einer Präsidentin und eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
- d) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes,
- e) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets,
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms,
- j) Genehmigung der mittelfristigen Finanzplanung,
- k) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand unterbreitete Geschäfte,
- l) Aufnahme und Ausschluss von juristischen Personen als Mitglieder des Vereins,
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- n) Beschlussfassung bei Rekursen über Vereinsausschluss,
- o) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- p) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen gemeinnützigen Organisationen.

Art. 12

¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins anwesend sind.

² Jedes an der Generalversammlung anwesende Mitglied (natürliche und juristische Person) hat eine Stimme.

³ Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Die Vorstandsmitglieder haben im Rahmen der Befugnisse gemäss Art. 11 d), e) und f) kein Stimmrecht.

⁴ Die Beschlüsse unter Art. 11 o) und p) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

⁵ Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr. Der Vorstand kann ein schriftliches Wahlverfahren festlegen. Ebenso kann ein Drittel der anwesenden Mitglieder ein schriftliches Wahlverfahren verlangen.

VIII. Vorstand

Art. 13

¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und trägt die Verantwortung für die strategische Führung des Vereins.

² Der Vorstand besteht aus maximal elf Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, selbst und setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/Präsidentin,
- b) Vizepräsident/Vizepräsidentin,
- c) bis zu neun weiteren Personen.

³ Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.

⁴ Die Gründungsorganisationen der Kinderhilfe Bethlehem, der Deutsche Caritasverband (Sitz Freiburg i.Br.) und die Caritas Schweiz (Sitz Luzern) haben während der Dauer ihrer Mitgliedschaft Anrecht auf Vertretung im Vorstand. Der Erzbischof von Freiburg i.Br. und der Bischof von Basel entsenden je einen Delegierten/eine Delegierte in den Vorstand. Die «Suore Francescane Elisabettine» von Padua können während ihrer Tätigkeit für die Kinderhilfe Bethlehem im Vorstand vertreten sein.

⁵ Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und ist auf maximal 12 Jahre begrenzt. Eine Verlängerung der Amtszeit ist gegenüber der Generalversammlung schriftlich zu begründen.

⁶ Treten der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder andere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsperiode zurück, kann vom Vorstand ein Vorstandsmitglied für die laufende Amtszeit bzw. bis zur nächsten Generalversammlung mit Vollrecht kooptiert werden.

⁷ Die Geschäftsleitung und der/die CEO des Caritas Baby Hospital nehmen an den Vorstandssitzungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten mit beratender Stimme teil. Die Modalitäten dazu sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

Art. 14

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Periodische Strategiesetzung und -überprüfung,
- b) Festlegen von Grundsätzen und Rahmenbedingungen zur Umsetzung der strategischen Ziele,
- c) Übertragen der Geschäfte zur Strategieumsetzung an das Präsidium und die Geschäftsleitung sowie Überwachung der Fortschritte und Ergebnisse,
- d) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets,
- e) Aufnahme und Ausschluss von natürlichen Personen als Mitglieder des Vereins,
- f) Wahl, Anstellung sowie Überwachung der Geschäftsleitung,

- g) Erlass einer Geschäftsordnung zur Regelung der Organisation, Aufgaben und Kompetenzen und Verantwortung der Organe. Dabei berücksichtigt er die Teilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen der strategischen und operativen Führung,
- h) Erlass von Reglementen,
- i) Einsetzung von beratenden Gremien (z.B. Kompetenzzentren, Kommissionen und Arbeitsgruppen).

Art. 15

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern mindestens dreimal pro Jahr, um die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident/die Präsidentin hat den Stichtscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, sind Zirkularbeschlüsse mit elektronischer Unterschrift möglich; sie werden bei der nächsten Vorstandssitzung ordentlich protokolliert. Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

³ Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Unterschriftenführung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden kann.

⁴ Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

IX. Präsidium

Art. 16

¹ Der Präsident/die Präsidentin hat den Vorsitz bei der Generalversammlung, bei Vorstandsitzungen sowie bei Präsidiumssitzungen.

² Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/Präsidentin,
- b) Vizepräsident/Vizepräsidentin,
- c) Geschäftsleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht.

³ Die Zuständigkeiten und Kompetenzen richten sich nach der Geschäftsordnung.

X. Revisionsstelle

Art. 17

Die Generalversammlung wählt eine anerkannte und der Schweizerischen Treuhand-Kammer angeschlossene Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung, erstattet Bericht und stellt Antrag auf Entlastung zuhanden der Generalversammlung.

XI. Geschäftsstelle

Art. 18

Die Geschäftsleitung trägt die operative Verantwortung. Sie erledigt die laufenden Arbeiten und die gesamte Administration des Vereins. Die Geschäftsordnung regelt das Nähere.

XII. Auflösung des Vereins

Art. 19

¹ Wird im Sinne von Art. 11 p) der Statuten die Auflösung des Vereins beschlossen, entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es kann nur an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewendet werden. Eine Verteilung an die Mitglieder (natürliche Personen) ist ausgeschlossen.

² Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, vorbehaltlich anderslautender Beschlüsse der Generalversammlung.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. Januar 1963 genehmigt. Sie wurden letztmals an der Generalversammlung vom 5. Juni 2019 in Luzern geändert. Diese Änderungen treten am 1. Juli 2019 in Kraft.

Luzern, 5. Juni 2019

KINDERHILFE BETHLEHEM



Sibylle Hardegger
Präsidentin



Judith Penkert-Tchitnga
Vizepräsidentin



Sybille Oetliker
Geschäftsleiterin